

Es ist entscheidend, daß die als Geiseln genommenen Mitarbeiter keine Handlungen unternehmen, die die Geiselnnehmer dazu veranlassen, die Geiseln zu töten oder zu verletzen bzw. weitere Gewalthandlungen zu begehen. Alle Handlungen der als Geiseln genommenen Mitarbeiter sollen nach Möglichkeit langsam und zögernd erfolgen.

Den Versuch einer Selbstbefreiung mit Hilfe von Zweikampftechniken sollten die Mitarbeiter nur dann in Anwendung bringen, wenn sie sich des Erfolges ihrer Handlung sicher sind.

Um die vom Täter angestrebte Realisierung einer Geiselnahme so gering als möglich zu halten und den Handlungsspielraum der Geiselnnehmer von vornherein einzuschränken, ist die Nutzung der vorhandenen technischen und Sicherungsanlagen durch sie einzukalkulieren und den Sicherheitserfordernissen entsprechend auszulegen.

- So muß die Haustelesonanlage so gestaltet sein, daß sie lediglich zur Herstellung einer Verbindung zwischen den Geiselnnehmern bzw. der Geisel und dem Offizier vom Dienst möglich ist.
- Die mit einer Codierung versehenen Türen müssen durch Schalten einer falschen Zahlenreihe zur Alarmauslösung führen.
- Einsatz von Tonbändern, um alle Gespräche, die mit den Geiselnnehmern geführt werden, aufzeichnen zu können.
- Trennen der Haustelesonanlage vom öffentlichen Fernsprechnets, um zu verhindern, daß die Geiselnnehmer mit Personen außerhalb der Untersuchungshaftanstalt in Verbindung treten können u. a. m.